

SICHERHEITSDATENBLATT (gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator
SECHE ETABLE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Dieses Produkt ist eine Zubereitung vom Typ einer Vormischung aus zugelassenen Futtermittelzusatzstoffen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller
Nom : SERMIX Strasbourg
Adresse : 107 Rue du Rhin Napoléon 67100 STRASBOURG
Phone: +33 (0)3 88 40 57 70

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +33 (0)1 45 42 59 59.
Verband/Organisation: INRS / ORFILA <http://www.centres-antipoison.net>

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

~~Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)~~

2.2 Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen

Signalwort : -

Sicherheitshinweise zur Prävention

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

2.3 Sonstige Gefahren

Durch mechanische Bearbeitung (Absanden, Sägen usw.) entstehender Staub kann beim Einatmen oder bei Kontakt mit den Augen Reizeffekte verursachen.

Das Gemisch enthält keine „sehr besorgniserregenden Stoffe“ (SVHC) aus der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung:
<http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Das Gemisch entspricht nicht den an PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Keine Substanz erfüllt die im Anhang II Teil A der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Kriterien.

3.2 Gemische

Zusammensetzung:

Angaben zu den Bestandteilen:

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren. Einer bewusstlosen Person ~~KEINESFALLS etwas über den Mund einflößen.~~

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen. Bei Schmerzen, Rötung oder Sehbehinderung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Nach Verschlucken

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.

Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber den Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt mechanisch aufnehmen (Besen/Staubsauger).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden.

Von Zündquellen fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Verpackung

Immer in Verpackungen aus dem gleichen Material wie die Originalverpackung aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen



Schutz für Augen/Gesicht

Schutzbrille mit Seitenschildern tragen.

Handschutz

Handschuhe tragen.

Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Maske mit P2-Filter tragen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Physikalischer Zustand: Feststoff (Pulver)

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH: Keine Angabe.

Siedepunkt/-bereich: Nicht zutreffend.

Flammpunktbereich: Nicht zutreffend.

Dampfdruck (50 °C): Nicht zutreffend.

Dichte: Keine Angabe.

Wasserlöslichkeit: Löslich.

Schmelzpunkt/-bereich: Nicht zutreffend.

Selbstentzündungspunkt/-bereich: Nicht zutreffend.

Zersetzungspunkt/-bereich: Nicht zutreffend.

9.2 Sonstige Angaben

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2 Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Staubakkumulation.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Durch mechanische Bearbeitung (Absanden, Sägen usw.) entstehender Staub kann beim Einatmen oder bei Kontakt mit den Augen Reizeffekte verursachen.

Stoffe

Siehe Tabelle Abschnitt 3.2.

Siehe Sicherheitsdatenblätter für die Stoffe.

Gemisch

Über dieses Gemisch liegen keine toxikologischen Daten vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Siehe Abschnitt 2.2: gemäß angegebenen H-Sätzen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angabe vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Reste des Gemischs und/oder sein Behälter sind entsprechend den lokalen Vorschriften zu entsorgen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt ist nach den geltenden lokalen/nationalen Sicherheitsvorschriften zu vernichten.

Verschmutzte Verpackungen: Das Produkt ist nach den lokalen Vorschriften zu entsorgen. Die Verpackung ist nur für das genannte Produkt bestimmt.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport und OACI/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2013 - IMDG 2012 - OACI/IATA 2013).

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der in Abschnitt 3 genannten H- und EUH-Sätze

16.2 Abkürzungen

CMR	Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
IMDG	International Maritime Dangerous Goods
IATA	International Air Transport Association
OACI	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
RID	Regulations concerning the International carriage of Dangerous Goods by rail
WGK	Wassergefährdungsklasse

LACTI-SEC

SICHERHEITSDATENBLATT REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung des Produkts: LACTI-SECH
Produkt-Code: LACLACTI-SEC

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt wird auf die Einstreu ausgebracht (Nähere Einzelheiten im technischen Datenblatt oder auf dem entsprechenden Etikett).

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: LACTINA
Anschrift: 107 rue du Rhin Napoléon, 67100 Strasbourg Cédex. FRANKREICH
Telefon: +33 (0)3 88 40 57 61. Fax: 03 88 79 21 30.

1.4. Notrufnummer: +33 (0) 45 42 59 59.

Unternehmen/Stelle: INRA / ORFILA <http://www.centres-antipoison.net>

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit nachträglichen Änderungen.

Dieses Gemisch stellt keine physikalische Gefahr dar. Siehe Empfehlungen für die anderen Produkte in dem Raum.

Dieses Gemisch stellt keine Gefahr für die Gesundheit dar, mit Ausnahme von eventuellen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz (siehe Abschnitte 3 und 8).

Dieses Gemisch stellt keine Gefahr für die Umwelt dar. Unter normalen Gebrauchsbedingungen ist keine Umweltbelastung bekannt oder absehbar.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 67/548/EWG, 1999/45/EG mit nachträglichen Änderungen.

Dieses Gemisch stellt keine physikalische Gefahr dar. Siehe Empfehlungen für die anderen Produkte in dem Raum.

Dieses Gemisch stellt keine Gefahr für die Gesundheit dar, mit Ausnahme von eventuellen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz (siehe Abschnitte 3 und 8).

Dieses Gemisch stellt keine Gefahr für die Umwelt dar. Unter normalen Gebrauchsbedingungen ist keine Umweltbelastung bekannt oder absehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit nachträglichen Änderungen.

Für dieses Gemisch ist kein Kennzeichnungselement erforderlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Bei Benutzung ist die Bildung eines entzündbaren/explosiven Staub-Luft-Gemisches möglich.

Dieses Gemisch enthält keine „besonders besorgniserregenden Stoffe“ (SVHC) $\geq 0,1\%$, veröffentlicht von der Europäischen Chemikalien-Agentur (ECHA) gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung:

<http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Zusammensetzung:

Produktidentifikator	(EG) 1272/2008	67/548/EWG	Anmerkung	%
INDEX: INZO021 CAS: 471-34-1 EG: 207-439-9 Calciumcarbonat			[1]	50 ≤ x% < 100

Angaben zu den Bestandteilen:

[1] Stoff, für den Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz bestehen.

LACTI-SEC – LACLACTI-SEC

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein gilt: Bei Zweifeln oder wenn die Symptome weiterbestehen, immer ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Einer bewusstlosen Person darf NIEMALS etwas eingeflößt werden.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Augenkontakt:

Mit reichlich sauberem Trinkwasser 15 Minuten lang ausspülen; dabei die Augenlider offen halten.
Bei Schmerzen, Rötung oder Sehstörungen einen Augenarzt zu Rate ziehen.

Nach Verschlucken:

Ärztliche Hilfe hinzuziehen und dem Arzt das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Angaben vor.

4.3. Hinweise auf eventuelle ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Nicht entzündbar.

5.1. Löschmittel

Es liegen keine Angaben vor.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft ein dicker schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber den Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.
Rauch nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Feuerwehr

Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe die in Abschnitt 7 und 8 aufgezählten Schutzmaßnahmen.

Hinweise für Einsatzkräfte

Einsatzkräfte sind mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu versorgen (Siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt mechanisch aufnehmen (Kehren/Aufsaugen): Staubbildung vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Vorschriften für Lagerräume gelten für die Werkstätten, in denen mit diesem Gemisch umgegangen wird.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jedem Gebrauch Hände waschen.

Maßnahmen zum Brandschutz:

Unbefugten den Zutritt verbieten.

Empfohlene Ausrüstungen und Verfahren:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Vorsichtsmaßnahmen auf dem Etikett und Arbeitsschutzbestimmungen beachten.

Verbotene Ausrüstungen und Verfahren:

Es liegen keine Angaben vor.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Es liegen keine Angaben vor.

Verpackung

Immer in Verpackungen aufbewahren, die aus dem gleichen Material wie die Originalverpackung sind.

LACTI-SEC – LACLACTI-SEC

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
471-34-1	10 mg/m ³	-	-	-	-

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung

Saubere und ordnungsgemäß gewartete persönliche Schutzausrüstungen benutzen.

Die persönlichen Schutzausrüstungen in einem sauberen Raum außerhalb des Arbeitsbereiches lagern.

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Gebrauch waschen. Für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Augen- und Gesichtsschutz

Kontakt mit den Augen vermeiden.

Bei jedem Umgang mit Pulvern oder Staubemissionen ist das Tragen einer Vollsicht-Schutzbrille nach der Norm NF EN166 erforderlich.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle verschmutzten Körperteile gewaschen werden.

- Atemschutz

Einatmen der Stäube vermeiden.

Maskentyp: FFP:

Filterierende Einweg-Halbmaske nach Norm NF 149 zum Schutz vor Staubemissionen tragen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand: Pulver

Wichtige Angaben zur Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

pH:	Entfällt.
Siedepunkt/Siedebereich:	Entfällt.
Bereich des Flammpunktes:	Entfällt.
Dampfdruck (50°C):	Entfällt.
Dichte:	> 1
Wasserlöslichkeit:	Unlöslich.
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	Nicht angegeben.
Selbstentzündungspunkt/-bereich:	Entfällt.
Zersetzungspunkt/-bereich:	Nicht angegeben.

9.2. Sonstige Angaben

Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Angaben vor.

10.2. Chemische Stabilität

Unter den in Abschnitt 7 empfohlenen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen ist dieses Gemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Angaben vor.

LACTI-SEC – LACLACTI-SEC

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden:
- Staubbildung
Staub kann mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Angaben vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Angaben vor.

11.1.1. Stoffe

Angaben zu den toxikologischen Wirkungen des Stoffes liegen nicht vor.

11.1.2. Gemisch

Angaben zu den toxikologischen Wirkungen des Gemisches liegen nicht vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

12.1.2. Gemische

Angaben zur aquatischen Toxizität des Gemisches liegen nicht vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Angaben vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Angaben vor.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Angaben vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Angaben vor.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Eine sachgerechte Bewirtschaftung der Abfälle des Gemisches und/oder seines Behältnisses muss nach den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG angeordnet werden.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer schütten.

Abfälle:

Die Abfallbewirtschaftung darf die menschliche Gesundheit nicht gefährden und die Umwelt nicht schädigen, insbesondere dürfen keine Risiken für das Wasser, die Luft, den Boden, die Fauna und Flora geschaffen werden. Gemäß den geltenden Gesetzen wiederverwerten oder entsorgen, vorzugsweise durch einen Wertstoffsammelbetrieb oder ein zugelassenes Unternehmen. Boden oder Wasser nicht mit den Abfällen kontaminieren, Abfälle nicht in die Umwelt entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen

Behälter vollständig entleeren. Das Etikett auf dem Behälter aufbewahren. Einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Beim Transport von der Einstufung und Kennzeichnung befreit.

Beförderung des Produktes auf der Straße gemäß den Bestimmungen von ADR, von RID auf der Schiene, von IMDG auf dem Meer und von OACI/IATA für den Luftverkehr (ADR 2013 - IMDG 2012 - OACI/IATA 2014).

LACTI-SEC – LACLACTI-SEC

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- **Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung, die in Abschnitt 2 angegeben sind:**

Die folgenden Vorschriften wurden berücksichtigt:

- Richtlinie 67/548/EWG mit nachträglichen Änderungen
- Richtlinie 1999/45/EG mit nachträglichen Änderungen

- **Angaben zur Verpackung:**

Es liegen keine Angaben vor.

- **Besondere Bestimmungen**

Es liegen keine Angaben vor.

- **Liste der Berufskrankheiten nach dem frz. Arbeitsgesetzbuch:**

Nr. in der Liste	Bezeichnung
65	Ekzematöse Hauterkrankungen durch allergische Reaktion

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Da uns die Arbeitsbedingungen des Anwenders nicht bekannt sind, stützen sich die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt auf den Stand unserer Kenntnisse und die nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Regelungen.

Ohne vorherige schriftliche Handhabungsanweisungen darf das Gemisch nicht zu anderen Zwecken als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden.

Der Anwender ist immer dafür verantwortlich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die örtlich geltenden Gesetze und Vorschriften zu erfüllen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften zu betrachten.

Gemäß den Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EG mit nachträglichen Änderungen.

S-Sätze:

S 22 Staub nicht einatmen

Abkürzungen:

ADR: Accord européen relatif au transport international de marchandises dangereuses par la route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

IMDG: International Maritime Dangerous Goods

IATA : International Air Transport Association.

OACI: Organisation de l'Aviation Civile Internationale (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail

WGK : Wassergefährdungsklasse